

Und des Umgelsters und zumahligen Oberjäger zu Baduk

Ihr werdet geloben und schwöhren dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Antonio Floriano des Heyl. Röm. Reichs Fürsten und Regieren des Hauses Liechtenstein etc. etc. Unserm gnädigstem Fürsten und Landesherrn und dero Regiments Nachfolgern getreu, hold und gewärtig zu seyn, Ihre Durchlaucht Schaden zu warnen, und zu wenden, dero Nutzen herentwegen zu befördern nach Eürem besten wissen und Vermögen, insonderheit aber dem Euch gnädigt anvertrautten Umbgelster und Forst-Dienst zu Baduk getreu, und gewissenhaft zu versehen, das gnädigster Landts Herrschafft zustehende Umbgest, nach Maasgab des Urbary ohnnachlässig einzufordern, zu dem Ende und damit aller Unterschleppf und Bedrug bestens verhütet werde, gleich jeko nach geschlozenen Torfeln alle bey denen Wirthen befündliche alte und newe sowohl ausländische, als Innländische weine ordentlich zu visiren, zu beschreiben, die Fässer hernach zu pischiren, auch wann ein wihrt under der zeit mehreren wein einlegen würde, mit demselben gleicher gestalten zu verfahren, sodann mit denen Wihrte nach vorhergegangener visita-tion der Fässer und Pitttschaften quartakiter als 1. January, 1. aprilis, July und 1. octobris jeden Jahres das Umgeld Treulich berechnen, keinem nichts nachzulassen, sondern solches gebührend einzuziehen und zu gnädigster Herrschafft Verwaltung zu liefern, auch Euch in diesem Ewren Ambt also zu verhalten, daß aller Betrug vermitteln und gnädigster Herrschafft Nutzen nach Ewrem besten Vermögen befördert werde.

Und weilen Euch zugleich die Inspection über die übrige Fürstliche Forstknecht zusambt dem Badukischen Forstbezirk mit anvertraut wirt, also werdet Ihr Euch äußersten Fleißes angelegen seyn lassen, die übrige Forstbediente zu Verrihtung Ihrer schuldigkeit nicht allein gebührend anzuweisen, und ob sie derselben nachkommen fleißig zu beobachten, auch zu dem Ende Ihre Rechten und Revierer dann und wann zu visitieren, sondernauch Ihr vor Ewre Perjohn selbst in Ewren Bezirk so da ist der Baduker district, die Herrschafftlichen eigenthümbliche gühter, insonderheit die Wälder, wendgang, Wildbann, und Fischbach in Ewren treuen objorg und Hut zu halten, das so sehr erödete Wild-Pratt, Fischeng und Holz nach